Stadt Künzelsau

SATZUNG

über den Krämermarkt (Krämermarkt-Satzung)

vom 20.10.1992

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.11.2009 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Krämermarkt von 20.10.1992 beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Künzelsau betreibt die Krämermärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Markttage

- 1. Die althergebrachten Märkte finden statt:
 - a. am 24. Februar der Matthias-Markt
 - b. am 24. Juni der Johannes-Markt
 - c. am 28. Oktober der Simon-Judä-Markt.
- 2. Fällt der Markttag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt am darauffolgenden Werktag statt.

§ 3

Marktzeit

Die Jahrmärkte beginnen im Sommerhalbjahr um 8.00 Uhr, im Winterhalbjahr um 8.30 Uhr, sie enden um 18.00 Uhr.

§ 4

Marktplatz

Die Jahrmärkte finden auf der Hauptstraße zwischen Stuttgarter Straße und Lindenstraße einschließlich des Unteren Marktes, auf dem Oberen Bach zwischen Stettenstraße und Stuttgarter Straße einschließlich der Fußgängerzone zwischen Oberer Bach und Gaisbacher Straße statt.

§ 5

Gegenstände des Marktverkehrs

- 1. Auf den Jahrmärkten dürfen nach § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung Waren aller Art verkauft werden.
- 2. Der Verkauf von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ist nach § 68a Gewerbeordnung gestattet. Im Übrigen gelten für den Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

§ 6

Zutritt

Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzungen ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 7

Zulassung zum Krämermarkt/Standplätze

- 1. Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- 2. Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Stadt für einen bestimmten Tag (Tageserlaubnis). Die Stadt weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie ist nicht übertragbar. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Das gilt auch dann, wenn seit Jahren der gleiche Platz zugeteilt worden war.
- 3. Die Zulassung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Der Anspruch auf einen zugeteilten Platz erlischt, wenn der Platz zu Beginn der jeweiligen Marktzeit noch nicht belegt ist.
- 4. Die Erlaubnis kann von der Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- b) Der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht (Verkaufswagen und Verkaufsanhänger auf Fahrbahnflächen und Parkplatzflächen; Marktstände auf Gehwegflächen).
- 5. Die Erlaubnis kann von der Stadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder öffentliche Zwecke benötigt wird,
- c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
- d) ein Standinhaber, die nach der Satzung für die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Künzelsau in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- 6. Die Einweisung der Verkäufer in ihre Standplätze erfolgt durch die Stadtverwaltung.
- 7. Das Zulassungsverfahren sowie die Erlaubnis bzw. Ausnahmeerteilungen können über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden

§ 8

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom jeweiligen Marktort entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

Verkaufseinrichtungen

- 1. Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- 2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- 3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- 4. Zwischen den Verkaufseinrichtungen im Bereich der Hauptstraße und im Bereich des Oberen Baches muss eine durchgehende Rettungsgasse nach Anweisung der Stadtverwaltung vorhanden sein. Die Rettungsgasse muss auch unter Berücksichtigung von Vordächern und anderen Anbauten und Auslagen an den Verkaufseinrichtungen mindestens 3,0 m Breite aufweisen.
- 5. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Veranstalterin weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech-, oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 6. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- 7. Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- 8. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 10

Verhalten auf den Märkten

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

- 2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3. Es ist insbesondere unzulässig:
 - 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 - 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- 4. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr beteiligten Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11

Sauberhalten des Marktgeländes

- 1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
- 2. Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 - c. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen. Soweit Gefäße oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Stadt bezeichnet werden.
- 3. Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.
- 4. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen, die zur Rücknahme und Beseitigung von Verpackungsmaterial verpflichten, bleiben unberührt.

§ 12

Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis 500,00 EUR kann nach § 142 Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung, insbesondere über

- 1. den Zutritt gemäß § 6.
- 2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz gemäß § 7 Abs. 1,
- 3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 7 Abs. 5 letzter Satz,
- 4. den Auf- und Abbau nach § 8,
- 5. die Verkaufseinrichtungen nach § 9 Abs. 1-3 und 5,
- 6. das Freihalten einer Rettungsgasse gem. § 9 Abs. 5,
- 7. die Plakate und die Werbung nach § 9 Abs. 8,
- 8. das Abstellen in Gängen und Durchfahrten nach § 9 Abs. 9,
- 9. das Verhalten auf den Märkten nach § 10 Abs.1 und 2,
- 10. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 10 Abs. 3 und 1,
- 11. das Verteilen von Werbematerial und sonstigen Gegenständen nach § 10 Abs. 3 Ziff. 2,
- 12. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 10 Abs. 3 Satz 3,
- 13. die Gestattung des Zutritts nach § 10 Abs. 4 Satz 1,
- 14. die Ausweispflicht nach § 10 Abs. 4 Satz 2,
- 15. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 11 Abs. 1,
- 16. die Reinigung der Standplätze nach § 11 Nr. 1-4, verstößt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Künzelsau

Volker Lenz Bürgermeister